



Aktuelle Mitteilung der Leistungsträger zum Verbot von Kombinationen der Funktionstrainingsarten (Doppelstunden)

Doppelstunden sind nicht erlaubt

In der Vereinbarung zum Funktionstraining ist unter § 5 Abs. 5 zum Leistungsumfang folgendes geregelt:

„... Die Anzahl der Übungsveranstaltungen beträgt bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche. Trocken- und Wassergymnastik können sich ergänzen, sofern beide Formen medizinisch erforderlich sind, sollen sie an jeweils verschiedenen Wochentagen stattfinden. Soziale Indikationen (z.B. Busverbindung, oder kein Auto zur Verfügung) sind keine ausreichende Begründung für die Durchführung der Trocken- und Wassergymnastik im direkten zeitlichen Zusammenhang. Doppelstunden jeglicher Kombination von Funktionstrainingsarten sind ausgeschlossen.“

Doppelstunden sind somit eindeutig vertraglich ausgeschlossen.

Die Kombination von Trocken-, Trockengymnastik, Wasser-, Wassergymnastik oder Trocken-, Wassergymnastik ist nicht möglich.

Die Leistungsträger werden ab dem 01.09.2019 (Behandlungstag) die Abrechnung von Doppelstunden nicht mehr akzeptieren.

19.08.2019